

***Junge geflüchtete Menschen in Deutschland –
Rahmenbedingungen, Herausforderungen und
pädagogische Implikationen***

**Lisa Schneider
Anne Kaplan
Stefanie Roos
Laura Schlachzig
Jan Tölle**

Aus: Erich Märks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses
Ausgewählte Beiträge des 21. Deutschen Präventionstages
6. und 7. Juni 2016 in Magdeburg
Forum Verlag Godesberg GmbH 2017, Seite 449-480

978-3-942865-71-5 (Printausgabe)
978-3-942865-72-2 (eBook)

Junge geflüchtete Menschen in Deutschland – Rahmenbedingungen, Herausforderungen und pädagogische Implikationen⁶

Gliederung

1 Einleitung

2 Begriffsbestimmungen

3 Aktuelle Zahlen zu jungen geflüchteten Menschen in Deutschland

4 Rechtliche Grundlagen

5 Lebenslagen und Herausforderungen

5.1 Wohnen und Unterbringung

5.2 Materielle (Un-)Sicherheit

5.3 Schulische Bildung

5.4 Freizeit und non-formale Bildungsteilhabe

5.5 Gesundheitliche Versorgung und psychische Gesundheit

6 Offene Fragen

7 Mögliche pädagogische Implikationen

8 Fazit

9 Literatur

¹ Universität Siegen

² Universität zu Köln

³ Universität zu Köln

⁴ Universität zu Köln

⁵ EXIT-EnterLife e.V.

⁶ Die ersten Seiten dieses Artikel sind in veränderter, übersetzter Form bereits in der Tagungsschrift (2016) der IAIE Mobilities, Transitions, Transformation Intercultural Education at the Crossroads Conference erschienen.

1 Einleitung

Die aktuelle Debatte um die verstärkte Zwangsmigration von flüchtenden Menschen besonders aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran, Eritrea und Albanien (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], 2016a, S. 2) ist auf der einen Seite bestimmt durch aktive Geflüchtetenhilfe, zivilgesellschaftliches Engagement und eine Willkommenskultur (vgl. Daphi, 2016). Auf der anderen Seite ist der Diskurs geprägt durch eine westliche Politik, die sich am ehesten als Abschottung charakterisieren lässt – das Aufstellen von Zäunen entlang gängiger Fluchtrouten, die geltende Residenzpflicht⁷ (vgl. BAMF, 2016b), das Austeilen von Wertgutscheinen und Sachleistungen statt finanzieller Grundversorgung, um geringere Anreize für eine Einreise zu schaffen, die konsequente Anwendung des Dublin-Abkommens⁸ (vgl. Europäische Union, 2013), Flughafenverfahren⁹ (BAMF, 2016c), und die Anwendung von Arbeits- und Bildungsverböten sowie eine verstärkte Kriminalisierung¹⁰ (vgl. hierzu Oberwittler & Lukas, 2010, S. 228 ff.) prägen das Leben von Geflüchteten in fast allen europäischen Ländern¹¹ (vgl. Soyer, 2014, S. 7 f.; vgl. Struck, 2014, S. 24). Auch (rechts-)populistische und rechtsradikale Strömungen werden stärker, wie sich u.a. am Aufstieg der Partei 'Alternative für Deutschland' (AfD)¹², der 'Freiheitlichen Partei für Österreich' (FPÖ) oder der 'Partei für die Freiheit' in den Niederlanden (vgl. hierzu Soyer, 2014, S. 8; vgl. Brumlik, 2016), aber auch in den zahlreichen "quasi militärischen" Aktionen der sogenannten "Identitären Bewegung"¹³ und nicht zuletzt am positiven Entscheid der Bevölkerung Großbritanniens über den EU-Austritt nachzeichnen lässt. Auch über die Grenzen Europas hinaus zeigt sich eine massiv diskriminierende Rhetorik in politischen Kampagnen, wie sich beispielsweise am Wahlsieg des republikanischen Präsidentschaftskandidaten Donald Trump ablesen lässt, dessen Wahlkampfkampagne maßgeblich durch Abschreckung und Abschiebung von Einwanderern, beispielsweise durch den Bau einer Mauer entlang der amerikanisch-mexikanischen Grenze geprägt war (vgl. Butler, 2016). Diese Formen des sich ver-

⁷ Nach Stellen des Asylantrags erhalten Antragstellende eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung. Diese weist sie gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk beschränkt, in dem sich die zuständige Aufnahmeeinrichtung befindet. Diesen Bezirk dürfen Asylsuchende nicht ohne Erlaubnis der Behörden verlassen (BAMF, 2016b).

⁸ Die sogenannte Dublin-Verordnung ist eine europarechtliche Verordnung, die Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaates festlegt, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. In Europa ist in der Regel das europäische Land zuständig, das der Asylsuchende zuerst betreten hat (vergleichbar mit der sicheren Drittstaatenregelung) (vgl. Europäische Union, 2013).

⁹ Nach § 18 a AsylVfG gilt dieses Verfahren für Menschen, die aus einem „sicheren“ Herkunftsland kommen oder sich nicht ausweisen können und über den Flughafen einreisen wollen, um Asyl zu beantragen. Im Transitbereich des Flughafens wird ein Asylverfahren durchgeführt, sofern der um Asylbitende Mensch dort untergebracht werden kann (vgl. BAMF, 2016c).

¹⁰ Es gibt eine Reihe von Straftaten, die nur von Geflüchteten verübt werden kann (wie beispielsweise Verstöße gegen die Residenzpflicht, Aufenthalt im Inland ohne eine Aufenthaltsgenehmigung oder einen Pass, illegale Einreise) (siehe hierzu § 95 und § 98 Aufenthaltsgesetz).

¹¹ Das Asylpaket II, das am 17.3.2016 in Kraft getreten ist, sieht massive Asylrechtsverschärfungen, wie beispielsweise den Abbau von Abschiebehindernissen, Kürzungen der Leistungen, verschleunerte Asylverfahren (zum Teil 48h) und einen erschwerten Familiennachzug vor (vgl. Die Bundesregierung, 2016a).

¹² Bei der kürzlich stattgefundenen Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern erhielt die 'Alternative für Deutschland' (AfD) 21% der Stimmen (Munzinger & Brunner, 2016).

¹³ Die 'Identitäre Bewegung' ist eine rechtsextreme, europaweite, popkulturelle Bewegung, die sich besonders durch spektakuläre Guerillaaktionen hervorrot und vom Verfassungsschutz beobachtet wird (vgl. Rietzschel, 2016).

schärfenden rechten und rechtsextremen Populismus richten sich gegen Gesetze, die die Gleichheit von Männern und Frauen sicherstellen, Gesetze gegen Rassismus, Gesetze, die Migration möglich machen und ein Zusammenleben einer diversen Gesellschaft schützen. Reaktionärer Populismus möchte, getrieben von Nostalgie und Verlust von Privilegien, den früheren Stand der Gesellschaft wiederherstellen. Das Sich-Ausgegrenzt-Fühlen rechter Gruppierungen basiert tatsächlich auf einem Gefühl des Verlorengehens “weißer Privilegien” (vgl. Butler, 2016). Die Diskussionen über Obergrenzen und Transitzonen¹⁴ in Deutschland, eine schnelle Registrierung und Abschiebung von Geflüchteten, vorwiegend aus den Westbalkanstaaten, und eine konsequente Abschiebung von „Sexualstraftätern“ oder die Sicherung europäischer Außengrenzen mit Waffengewalt¹⁵ sind nur einige Beispiele dafür (vgl. Brumlik, 2016; vgl. Herrmann 2015, S. 13 f.). Die fundamentale Menschenrechtsidee, dass all diejenigen Asyl erhalten, die unter existentiellen Bedrohungen leiden, wie z. B. die Menschen, die vor Krieg und Terror aus Syrien fliehen oder die Menschen, die durch strukturelle Diskriminierungen sowie existenzielle Beschränkungen wie beispielsweise Roma in den Balkanstaaten betroffen sind, wird von vielen Seiten in Frage gestellt und durch die ständigen Asylrechtsverschärfungen eingeschränkt (vgl. Müller & Schwarz, 2016, S. 23).

Die in den Medien häufig so genannte “Flüchtlingskrise” ist nach Espenhorst (2016) als Krise der Strukturen hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten, der westlichen Asyl- und Migrationspolitik zu beschreiben und keine Krise, die direkt durch die tatsächliche Zuwanderung Geflüchteter ausgelöst wird (vgl. Espenhorst, 2016, S. 10).

Ziel dieses Beitrags ist es, die jungen, nach Deutschland geflüchteten Menschen mit ihren, dem Entwicklungsabschnitt des Jugendalters typischen, Bedürfnissen in den Mittelpunkt zu stellen, die Frage nach dem Vorhandensein eines pädagogischen Auftrags zu diskutieren und konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung eines solchen professionellen pädagogischen Handelns zu unterbreiten. Ausgehend von einer Klärung von Begrifflichkeiten, aktuellen Zahlen junger geflüchteter Menschen in Deutschland und zentralen rechtlichen Bestimmungen werden die Lebenslagen sowohl von begleiteten als auch unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten dargestellt und diesbezügliche Herausforderungen herausgearbeitet. Um die Lebenslagen dieser heterogenen Gruppe tatsächlich in ihrer Komplexität zu erfassen, wird der Fokus nicht nur auf Wohnen und Unterbringung, materielle (Un-)Sicherheit und schulische Bildung gelegt, sondern auch Aspekte von Freizeit, non-formaler Bildungsteilhabe, gesundheitlicher Versorgung sowie psychischer Gesundheit in den Blick genommen. Aus dem so gezeichneten Bild ergeben sich einige noch offene Fragen, die im zukünftigen Diskurs um junge geflüchtete Menschen eine große Rolle spielen sollten. Mögliche pädagogische Implikationen werden abgeleitet und diskutiert.

¹⁴ vgl. Zeit Online, 2015.

¹⁵ Hier sei an die medialen Äußerungen der AfD Politiker_in Beatrix von Storch erinnert (vgl. Zeit Online, 2016).

2 Begriffsbestimmungen

Im Fokus der Betrachtung stehen in diesem Beitrag geflüchtete junge Menschen. Zuerst handelt es sich also um junge Menschen, die sich in einer ganz eigenen Phase zwischen „Nicht mehr Kindsein“ und „noch nicht Erwachsener sein“ befinden. Diese Lebensphase ist geprägt durch vielfältige Entwicklungsaufgaben, die es zu bewältigen gilt, und ist daher als eine besonders sensible Zeit anzusehen, von der für die zukünftige Entwicklung der jungen Menschen viel abhängt (vgl. Havighurst, 1964, S. 2; vgl. Fend, 2005, S. 421). Letztlich besteht das Ziel, eine persönliche Identität zu erlangen (vgl. Grob & Jaschinski, 2003, S. 28 f.). In diesen ohnehin herausfordernden Entwicklungsabschnitt, in dem es u.a. um eine Auseinandersetzung mit und Anpassung an kulturelle Ansprüche und Normen geht (vgl. Fend, 2005, S. 211), fällt für junge Geflüchtete nun zudem die Auseinandersetzung mit ihren Fluchterfahrungen und ihren Lebensbedingungen als Geflüchtete in einem für sie fremden Land.

Der Oberbegriff '*Flüchtling*' umfasst in einem weiten – nicht (zuwanderungs)rechtlichen – Sinne Menschen auf der Flucht bzw. Menschen mit Fluchtgeschichte (vgl. BAMF, 2004, S. 9 ff.; vgl. Kothen, 2016). Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen 'Flüchtling' als

Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann. (The UN Refugee Agency [UNHCR], 2015).

Ausgeschlossen werden in dieser Definition Flüchtende, die aufgrund von Armut, Hunger, Naturkatastrophen, Benachteiligung durch globale soziale Ungleichheiten (vgl. Mecheril, 2016) oder anderen Zwängen¹⁶ aus ihren Heimatregionen fliehen müssen. Sie sollen hier auch unter dem Begriff „Flüchtende“ gefasst werden, da sie ebenso zwangsweise ihre Heimat verlassen haben, um in anderen Ländern Schutz zu suchen und sie ebenfalls einen unsicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland haben.

In diesem Beitrag sollen unter dem Begriff „geflüchteter Mensch“ ferner alle diejenigen eingeschlossen werden, die zwangsweise nach Deutschland migriert sind – mit gesichertem oder mit prekärem Aufenthaltsstatus – sowie Menschen, die nach §60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet sind, die im Ausländerzentralregister als ausreisepflichtig vermerkt sind oder die weder über einen Aufenthaltstitel noch über eine Duldung verfügen und nicht behördlich erfasst sind (vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz [BMJV], 2008).

¹⁶ Gekennzeichnet ist Zwangsmigration durch (1) das unfreiwillige Verlassen der Heimat aus vielen verschiedenen Gründen, (2) eine illegalisierte und gefährliche Migration, die nicht selten geprägt ist durch extreme Abhängigkeit (z.B. von Schleppern oder Grenzsoldaten) und (3) unsichere Aufenthaltsbedingungen im Aufnahmeland, über eine kürzere oder längere Zeit (vgl. Goldstein, 2007).

3 Aktuelle Zahlen zu jungen geflüchteten Menschen in Deutschland

Weltweit machen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 51% aller Flüchtenden aus (vgl. United Nations Organization [UNO]-Flüchtlingshilfe, 2016). Somit befinden sich aktuell über 28 Millionen junge Menschen auf der Flucht vor Krieg und Konflikten (vgl. United Nations Children's Fund [UNICEF], 2016, S. 1; vgl. Struck, 2014, S. 23). Im Zeitraum von Januar bis September 2016 wurden 229.876 Asylersanträge in Deutschland von unter 18-jährigen gestellt; das sind 35,7% aller Asylersanträge im genannten Zeitraum (vgl. BAMF, 2016a). Von der Gesamtheit aller vertriebenen und flüchtenden Personen kommt also nur eine marginal kleine Zahl überhaupt in der EU an¹⁷.

Es gilt zwei Gruppen von minderjährigen Geflüchteten zu unterscheiden:

1. begleitete minderjährige Geflüchtete
2. unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nach Deutschland flüchten, reisen zumeist im Familienverband bzw. mit einem Elternteil ein – sie werden im Diskurs als *begleitete junge Geflüchtete* bezeichnet (vgl. Johannsen, 2014, S. 25) und stellen mit ca. 86% aller minderjährigen Geflüchteten, die nach Europa reisen, die größte Gruppe (vgl. Hebebrand et al., 2016, S. 2).

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMG), die in Deutschland ankommen, sind in der Regel zwischen 14 und 18 Jahren alt. Der Bundesfachverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge e.V. schätzt, dass aktuell 64.000 UMG in Deutschland leben (vgl. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge [BumF], 2016a). Im letzten Jahr wurden von Anfang November 2015 bis Anfang März 2016 25.000 junge unbegleitete Geflüchtete aufgenommen. In den folgenden vier Monaten bis Anfang Juli 2016 lediglich 2.000 weitere (vgl. BumF, 2016b). Junge Menschen fliehen alleine, wenn die lokalen oder familiären Ressourcen nur für die Flucht eines „ausgewählten“ (zumeist männlichen¹⁸) Familienmitglieds ausreichen, wenn die Familie zerbrochen ist oder Eltern(-teile) sowie andere zentrale Bezugspersonen im (Bürger-)Kriegsgeschehen oder auf der Flucht ums Leben gekommen sind (vgl. UNHCR, 2013; vgl. Johannsen, 2014, S. 26). Die Gruppe unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ist eine recht neue Gruppe der Jugendhilfe, auch wenn im weltweiten Flucht- und Migrationsgeschehen schon immer junge Menschen alleine gereist und folglich auch in Deutschland angekommen sind. Dennoch sind sie erst in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der Fachöffentlichkeit gerückt (vgl. Berthold & Espenhorst, 2013, S. 146 f.).

¹⁷ In Deutschland kommen auf 1000 Einwohner 5,9 Geflüchtete, im Libanon 183 Geflüchtete auf 1000 Einwohner (vgl. UNO-Flüchtlingshilfe, 2015; Proasyl, 2015).

¹⁸ Dies kann sowohl strukturelle als auch kulturelle Gründe haben z. B. weil männlichen Familienmitgliedern in bestimmten Kulturkreisen eher zugeordnet wird, die Flucht alleine zu bestreiten (vgl. Kahle & Meineke, 2015). Laut einer Pressemitteilung vom 02.08.2016 des Statistischen Bundesamts waren 91% aller im Jahr 2015 eingereisten UMGs männlich (vgl. Statistisches Bundesamt, 2016).

4 Rechtliche Grundlagen

Die UN Kinderrechtskonvention (Convention on the Rights of the Child, CRC/ UN-KRK), ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Es gilt – mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika – weltweit und schützt die Rechte der Kinder in dem von der Kinderrechtskonvention garantierten Mindestumfang. Laut Artikel 3 Absatz 1 der Konvention gilt: “In all actions concerning children, whether undertaken by public or private social welfare institutions, courts of law, administrative authorities or legislative bodies, the best interests of the child shall be a primary consideration.” Somit wird die Wahrung des Kindeswohls zum Grundpfeiler allen (sozial-)staatlichen Handelns erhoben.

In Deutschland dient zudem das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII/KJHG) als Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Unterschieden wird im SGB VIII zwischen Leistungen der Jugendhilfe (§2 Abs. 2 SGB VIII), wie z.B. Angeboten der Jugendsozialarbeit, Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie oder Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) wie z.B. Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger. Ausschlaggebend für die Erfüllung der anderen Aufgaben ist laut §6 Abs. 1 SGB VIII der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland. “Für Leistungen dagegen wird eine doppelte Tatbestandsvoraussetzung gefordert, nämlich rechtmäßiger Aufenthalt oder Duldung und zusätzlich gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland” (Kunkel, 2006; vgl. §6 Abs. 2 SGB VIII).

Die rechtliche Situation der unbegleiteten und der begleiteten minderjährigen Geflüchteten unterscheidet sich erheblich. Das liegt zum einen daran, dass bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten die Bestimmungen des SGB VIII greifen. Für diejenigen von ihnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird automatisch ein Jugendhilfebedarf festgestellt. Bis zu ihrem 18. Lebensjahr fallen sie unter den Schutz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (vgl. Weiss, 2009, S. 61), was es ihnen ermöglicht, reguläre Leistungen nach diesem Gesetz zu beziehen (z.B. betreutes Wohnen, Unterbringung in der Heimerziehung etc.) und was sie bis zu ihrem 18. Lebensjahr vor einer Abschiebung schützt. Aus diesem Grunde ist die sogenannte ‘Altersfeststellung’ insbesondere für Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. für die jeweiligen Kommunen ein vordringliches Thema, ist doch für die Behandlung junger Geflüchteter nach dem SGB VIII – die de facto eine Besserstellung bedeutet – das Alter der jungen Menschen maßgeblich. In der Praxis wird deshalb zuerst geprüft, ob junge geflüchtete Menschen, die oftmals ohne Papiere nach Deutschland einreisen, das 18. Lebensjahr erreicht haben (vgl. BumF, 2016f). Aus diesem Grund müssen sich alle jungen Menschen, die um Asyl bitten und die angeben, unter 18 Jahre alt zu sein, einer Altersfeststellung unterziehen. Diese wird in der Praxis oft durch eine reine „Inaugenscheinnahme“ abgehandelt – ohne weitere Erstellung eines entwick-

lungs- psychologischen Gutachtens (vgl. Weiss, 2009, S. 61; vgl. auch Jordan, 2000). Diese Praxis ist zumindest fragwürdig, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass es kein Verfahren gibt, das zuverlässig und hinreichend genau das Alter feststellen kann, weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege (Berthold & Espenhorst, 2013, S. 146 f.). Ist der Geburtszeitpunkt nicht sicher feststellbar, wäre im Zweifel aus Gründen des Kindeswohles¹⁹ immer vom späteren Zeitpunkt auszugehen²⁰.

Im Gegensatz dazu sind *begleitete minderjährige Geflüchtete* nicht völlig auf sich allein gestellt und unterliegen damit dem allgemeinen Asylrecht. In ihrem Fall wird im Rahmen des Asylverfahrens geprüft, ob die Voraussetzungen für Familienasyl, für Familienflüchtlingsschutz²¹ oder für subsidiären Schutz²² gegeben sind. Diese rechtliche Schlechterstellung bedeutet gleichzeitig auch, dass für sie eingeschränkte Richtlinien hinsichtlich der Grundversorgung und der medizinischen Versorgung gelten (vgl. Weiss, 2009, S. 61 f.). Sie sind nicht nur materiell schlechter gestellt, sondern bei vielen Entscheidungen über Wohnraum, Zugang zu Bildung und Förderung etc. werden nicht zuerst, wie oben beschrieben, das Kindeswohl und die Interessen der jungen Menschen (vgl. Berthold, 2014, S. 16) betrachtet, sondern es wird ausländerrechtlichen Bestimmungen gefolgt. Die begleiteten jungen Menschen befinden sich somit im „Kreuzfeuer“ zwischen dem Schutz der UN-KRK sowie dem SGB VIII auf der einen Seite und der Asylpolitik gemäß des Ausländerrechts und dem Asylrecht auf der anderen (vgl. Friedrichs, 2003, S. 312) – ein Zustand, der für ‘deutsche Kinder’ wohl undenkbar wäre und von zahlreichen NGOs seit Jahren kritisiert wird (vgl. hierzu Deutscher Caritasverband, 2014, S. 19; vgl. Pro Asyl, 2011, S. 4 ff.)²³.

Die unterschiedliche rechtliche Behandlung zeigt sich auch bei erwachsenen geflüchteten Menschen. Insbesondere durch das kürzlich beschlossene Integrationsgesetz “Fördern und Fordern” werden geflüchtete Menschen je nach Bleibeperspektive in zwei Gruppen unterteilt. Menschen mit einer guten Bleibeperspektive, die über eine hohe Schutzquote des jeweiligen Herkunftslandes definiert werden, sollen durch Maßnahmen wie Integrationskurse schnell integriert werden. Menschen mit schlechter Bleibeperspektive bleiben hingegen außen vor. Wenn Menschen sich weigern an den Integrationsmaßnahmen teilzunehmen, werden die Leistungen gekürzt (vgl. Die Bundesregierung, 2016b). Diese Maßnahmen und insbesondere auch die Sanktionen (z. B. Kürzungen der Leistungen) wirken sich dann auch auf das Leben der Kinder der betroffenen Menschen aus.

¹⁹ „die positive Förderung sowie den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl“ (Wiesner, 2008, S. 9); „Kindeswohl bedeutet die Berücksichtigung der Interessen und Willensbekundungen der jungen Menschen“ (BumF, AFET, BVKE, EREV, 2015).

²⁰ so auch VG-Düsseldorf-Urteil vom 21.06.2007– 13 K 6992/04 ergangen zum AsylVfG/VwVfG.

²¹ bei einer Anerkennung eines Elternteils als Asylberechtigte r nach Art. 16a GG (nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch Verfolgte Asyl) gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

²² vgl. BAMF (2016d).

²³ weitere Informationen zum Königssteiner Schlüssel siehe BumF (2015a).

5 Lebenslagen und Herausforderungen

Für die bestmögliche Förderung junger (un-)begleiteter Geflüchteter müssen zunächst ihre Lebensbedingungen beschrieben werden, um auf dieser Grundlage Schlussfolgerungen für das pädagogische Handeln zu formulieren. Das Leben als Mensch mit Fluchtgeschichte im deutschen Exil bewegt sich in beständiger Unsicherheit. Oft liegen Risiken einer multiplen Deprivation in den Bereichen materielle Sicherheit, Wohnen, Bildung, Freizeit und Gesundheit vor. Die fehlende Gewissheit über die Aufenthaltsaussicht in Deutschland ist äußerst belastend und erschwert es den jungen Menschen zusätzlich, eine Zukunftsperspektive zu entwickeln (vgl. Weiss, 2009, S. 69). Auf der Flucht müssen alle jungen Menschen – ob begleitet oder unbegleitet – häufig nicht kindgerechte Aufgaben übernehmen und sind zahlreichen Gefahren ausgesetzt. Vor, während und nach der Flucht machen sie Erfahrungen mit Krieg, dem Verlust von Angehörigen, der ungewollten Trennung von Familienmitgliedern, physischer Misshandlung oder sexuellem Missbrauch (vgl. Kurzendörfer, 2000, S. 576; vgl. Ahmad & Rudolph, 2000, S. 583). Obwohl es keinerlei fachliche Anhaltspunkte dafür gibt, begleitete junge Geflüchtete anders zu behandeln als unbegleitete – ebenso wie junge volljährige Geflüchtete anders zu behandeln als beispielsweise 17jährige – werden sie rechtlich deutlich anders gestellt, was sich negativ auf die gesamten Lebensbedingungen auswirkt.

Die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die in Deutschland leben, zeichnet sich durch eine große Heterogenität aus – die einzig verbindenden Merkmale sind häufig die unbegleitete Zwangsmigration sowie die Fremdheit in Deutschland (vgl. Katzenstein & Meysen, 2016, S. 20). Die Fluchtgründe und -geschichten, die persönlichen Lebensverläufe und -ziele, die Haltungen und Stimmungen, die gesundheitliche Situation und die Fähigkeit, sich auf die neue Lebenssituation einzulassen, sind als höchst unterschiedlich einzuschätzen (vgl. Berthold & Espenhorst, 2013, S. 151 f.). Zudem verfügen sie über verschiedenartig gelagerte Kenntnisse und Fertigkeiten, was u.a. die Schulbildung betrifft (vgl. Mavruk & Schmidt, 2016, S. 59). So standen einige der geflüchteten Menschen in ihren Heimatländern bereits in einem festen Arbeitsverhältnis und konnten ihr Leben selbstständig führen, weshalb die Eingliederung in eine Jugendhilfeeinrichtung für sie eine besondere Herausforderung darstellt (vgl. Peucker & Seckinger, 2014, S. 12; vgl. auch Wrede, 2013, S. 165). Um eine fachgerechte Entscheidung über den weiteren Verbleib sicherzustellen, werden die jungen Menschen nach ihrer Inobhutnahme zunächst in sogenannten Clearingstellen²⁴ untergebracht (vgl. Schmeling et al., 2014, S. 637). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen nach §79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für eine angemessene Bereitstellung von Kapazitäten zur Unterbringung von jungen Geflüchteten. Aktuell stehen die Kommunen unter star-

²⁴ Ein Clearingverfahren (Klärung der individuellen Flucht- und Lebensumstände), kann in einer Clearingstelle, die ausschließlich für die Zeit des Clearingverfahrens vorgesehen ist, durchgeführt werden oder in einer sozialpädagogischen Wohngruppe, in der die UMG auch nach der Zeit des Clearing bei Bedarf weiter leben können (vgl. Caritas, 2013).

kem Druck, ausreichende und qualifizierte Plätze für unbegleitete Minderjährige zu schaffen (vgl. Peucker & Seckinger, 2014, S. 12), denn durch die bereits seit 2008 steigenden Einreisezahlen muss die Jugendhilfe besonders schnell und flexibel auf die Bedürfnisse der jungen Menschen reagieren (vgl. Stauf, 2011, S. 27).

5.1 Wohnen und Unterbringung

Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gestaltet sich schwierig. Eine Evaluation des BumF (2016c) zeigte, dass bei der vorläufigen Inobhutnahme zu fast 60% Einrichtungen genutzt werden, die den Jugendhilfestandards nicht entsprechen (vgl. Espenhorst, 2016, S. 13). Nach dieser vorläufigen Inobhutnahme finden sich unbegleitete Minderjährige in der Regel in Einrichtungen der Jugendhilfe wieder. Hier wäre eine Debatte über die Zusammensetzung nötig. Bislang werden viele Jugendliche in Gruppen untergebracht, in denen sich nur unbegleitete minderjährige Geflüchtete befinden (vgl. Berthold & Espenhorst, 2013, S. 151 f.). Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob eine gemischte Unterbringung mit anderen Jugendlichen nicht vielfach sinnvoller sein kann, insbesondere mit Blick auf die Integration. Allerdings gilt hierbei auch zu beachten, dass diejenigen jungen Menschen, die in der Jugendhilfe untergebracht sind, selbst starke Anzeichen von Marginalisierung mit allen einhergehenden Problemen aufweisen (vgl. Möhrle, Dölitzsch, Fegert & Keller, 2016, S. 213). Ob so die nötige Ruhe und Sicherheit gewährleistet werden kann, gilt es zu prüfen.

Aktuell wird über eine Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), von der UMG unmittelbar betroffen sind, debattiert. Die Ministerpräsident_innen der Bundesländer sprachen sich auf der Landeskonferenz in Rostock²⁵ bereits für eine Reform aus, die in Zusammenarbeit mit dem Bund in einen rechtlichen Kontext gebracht werden soll. Um Kosten einzusparen, wird dabei eine alternative Form der Unterbringung des §34 SGB VIII sowie die Betreuungsform des "Jugendwohnen" (§13 Absatz 2, 3 SGB VIII) fokussiert. Anstatt einer individualpädagogischen Betreuung, die junge Menschen in ihrer Entwicklung fördert, soll die Betreuung für UMG nun auf ein Minimum reduziert werden. Lediglich der Bildungsweg und die Arbeitsmarktintegration sollen durch pädagogische Fachkräfte begleitet und unterstützt werden (vgl. BumF, 2016g). Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist aber nicht nur die Unterstützung in (schulischer) Ausbildung, sondern auch die Begleitung junger Menschen in unsicheren und beunruhigenden Situationen und in Erfahrungen von Fremdheit, (vgl. Katzenstein & Meysen 2016, S. 21). Begründet wird diese Reform nicht nur mit Kosteneinsparungen, sondern durch eine unterstellte vorhandene Selbstständigkeit der geflüchteten jungen Menschen, die diese auf dem Weg nach Deutschland bewiesen hätten. Die Reform des SGB VIII stellt deshalb eine faktische Schlechterstellung von geflüchteten, unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen dar (vgl. BumF, 2016g).

²⁵ Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26.-28. Oktober in Rostock
Stand: 28.10.2016 Vorläufiges Ergebnisprotokoll.

Begleitete junge Menschen werden in der Regel zunächst mit ihren Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Da die Ausstattung, Betreuung und Versorgung der Unterkünfte auf Landesebene geregelt wird, gibt es keine formulierten Mindeststandards und die jeweiligen Einrichtungen unterscheiden sich stark (vgl. Weiss, 2009, S. 63). Zu Unterbringung und Wohnverhältnissen der begleiteten Geflüchteten liegen recht umfangreiche Erkenntnisse vor (Johannsen, 2014; Möller, 2013). Insgesamt zeichnet sich hierbei ab, dass menschenrechtliche Mindeststandards bzw. Standards der UN Kinderrechtskonvention vielfach nicht eingehalten werden (vgl. Scherr, 2015, S. 17). Die Unterkünfte befinden sich häufig in einem schlechten baulichen Zustand (zum Teil handelt es sich um Baracken, Turnhallen oder Container), liegen dezentral, haben äußerst beengte Räumlichkeiten und verfügen fast ausschließlich über Gemeinschaftstoiletten und -duschen auf dem Gang (vgl. Ottersbach, 2011, S. 152; vgl. Johannsen, 2014, S. 27; vgl. Jütte, 2016, S. 66). Auf oft engstem Raum leben Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern mit verschiedenen Sprachhintergründen – die allermeisten von ihnen traumatisiert, verängstigt, krank und erschöpft von der Flucht – zusammen (vgl. Weiss, 2009, S. 63). Häufig schlafen alle Familienmitglieder in einem Raum, der in einigen Fällen noch mit anderen geflüchteten Menschen geteilt werden muss. Diese beengte Raumsituation bedingt, dass junge Menschen nicht kind- und jugendgerechte Situationen miterleben müssen (vgl. Johannsen, 2014, S. 27) und nicht ausreichend Raum für Spiel-, Lern- und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. Johannsen, 2014, S. 27; vgl. Schneider, 2003, S. 6 f.). Lärm und Ruhestörungen sowie Polizeirazzien und Abschiebungen verhindern in vielen Fällen, dass Schlaf, Spiel und Hausaufgaben in ruhiger, als sicher empfundener Atmosphäre stattfinden können (Weiss, 2009, S. 63). Auch Kontakte zu Gleichaltrigen, die nicht in der Unterkunft untergebracht sind, gestalten sich aufgrund der dezentralen Lage der Unterkünfte und bestehenden Schamgefühlen auf Seiten der Geflüchteten ob ihrer Wohnsituation oft schwierig. Eine adäquate pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften findet häufig nicht statt (vgl. Johannsen, 2014, S. 28; vgl. Weiss, 2009, S. 63). Durch die Auswirkungen der Residenzpflicht können junge Menschen auch an Sport- und Freizeitaktivitäten (oder auch Besuchen, Geburtstagen etc.) außerhalb des Landkreises nicht teilhaben (vgl. Weiss, 2009, S. 63).

5.2 Materielle (Un-)Sicherheit

Die hohen Armutsrisiken von geflüchteten Menschen, insbesondere von Asylsuchenden und weiteren Empfänger_innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbWLG) sind vielfach dokumentiert (vgl. Butterwegge, 2010; vgl. Ottersbach, 2011, S. 152 ff.; vgl. Johannsen, 2014). Die Ursachen dafür liegen hauptsächlich in den asyl- und ausländerrechtlichen Restriktionen, wie den gegenüber dem SGB XIII gekürzten Sozialleistungen nach dem AsylbWLG, durch Arbeitsverbote und einem nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. Butterwegge, 2010; Voigt, 2010; Weiss, 2009).

Ende des Jahres 2015 bezogen rund 975.000 geflüchtete Menschen Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Fast 30% aller Leistungsberechtigten waren noch nicht volljährig (vgl. Statistisches Bundesamt, 2016). Die weitreichenden Auswirkungen von Armut und Deprivation auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sowie auf das innerfamiliäre Beziehungsgefüge sind gut untersucht. Armut bedeutet für Betroffene mehr als „nur“ kein Geld zu haben. Vielmehr ist darunter auch das Leben mit eingeschränkten Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine dauerhafte Mangelversorgung mit unentbehrlichen Gütern zu verstehen. Besonders für Kinder ist das Fehlen von monetären Ressourcen häufig nicht greifbar – für sie bedeutet arm sein, in mehreren Lebensbereichen (Wohnen, Gesundheit, Bildung und Freizeit) benachteiligt zu sein (vgl. Butterwegge, 2009, S. 3; Butterwegge, 2010; Holz & Skoluda, 2003; Johannsen, 2014, S. 28).

5.3 Schulische Bildung

Deutschland nimmt in Sachen sozialer Selektion innerhalb der Schule eine Spitzenposition ein (vgl. Deutsches PISA-Konsortium, 2002, S. 383). Als wissenschaftlich gesichert kann gelten, dass Schüler_innen mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem benachteiligt werden (vgl. Auernheimer, 2009; vgl. Gomolla & Radtke, 2009; Gogolin, 2006; Gomolla, 2006). Hierfür ist zum einen die starre externe Differenzierung in die verschiedenen Schulzweige der Sekundarstufe und zum anderen die frühe Unterteilung der Schüler_innen in jene verantwortlich. Diese frühe Separierung lässt Schüler_innen mit ungünstigen Startbedingungen – beispielsweise jene, die ohne Deutschkenntnisse in die Schule starten, Seiteneinsteiger, die erst Ende der Grundschulzeit nach Deutschland kommen etc. – wenig Möglichkeiten, bestehende Lücken aufzuholen (Auernheimer, 2009, S. 102).

Was für Schüler_innen mit Migrationsgeschichte bereits ausführlich dokumentiert ist, gilt nicht im Gesamten auch für Schüler_innen mit Zwangsmigrationsgeschichte. Dennoch ist es wahrscheinlich, dass sie allein aufgrund ihres „nicht-deutschen“ Status ebenso von institutionellen Diskriminierungen und Rassismen betroffen sind (vgl. Behrensen & Westphal, 2009, S. 46). Sie sind allerdings – neben den Folgen subtiler Ausgrenzung – zusätzlich durch den begrenzten rechtlichen Zugang zu Bildung den Folgen direkter Ausgrenzung ausgesetzt.

Für schulrechtliche Angelegenheiten sind aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands die jeweiligen Ländergesetzgebungen zuständig. Das bedeutet, dass es 16 unterschiedliche Schulgesetze gibt und damit auch 16 unterschiedliche Konzepte, wie mit Geflüchteten im jeweiligen Bundesland in Bezug auf den Schulbesuch umgegangen werden soll. Für junge Geflüchtete gilt in den meisten Bundesländern, dass entweder nach drei bzw. sechs Monaten oder nach einer kommunalen Zuweisung eine Schulpflicht besteht. Zudem gelten bestimmte Altersgrenzen: Die allgemeine Schulpflicht endet, abhängig von Bundesland und Geburtsdatum, im Alter von 15 bis 18 Jahren

(vgl. Massumi et al., 2015, S. 36 f.; BumF, 2016d). Asylbewerber_innen, deren Antrag noch in Bearbeitung ist, Kinder und Jugendliche, die über (noch) keinen – beziehungsweise nicht mehr über einen – aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland verfügen, unterliegen nicht in allen Bundesländern automatisch der Schulpflicht. Die Schulpflicht wird in diesem Fall von verschiedenen Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, abhängig gemacht (vgl. Massumi et al., 2015, S. 6; vgl. Harmening, 2005, S. 9). In einigen Bundesländern besteht eine Schulpflicht beispielsweise nur für jene Asylberechtigte, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. Weiss, 2009; Möller & Adam, 2009, S. 89). Der Zugang zu (weiterführenden) Schulen ist für einige Statusgruppen von Menschen mit Fluchthintergrund – beispielsweise Geduldete oder Menschen ohne Papiere – ohnehin eingeschränkt (vgl. von Balluseck, 2003, S. 182). Besonders problematisch ist die Situation für die jungen Menschen, die das nach deutschem Schulrecht schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, in ihrem Herkunftsland aber gar nicht oder nur kurz eine Schule besucht haben, weil sie ihre schulische Sozialisation aufgrund von Krieg und Flucht unter- bzw. abbrechen mussten und bspw. sehr lange auf der Flucht waren (vgl. Rieker, 2000, S. 424). Es gibt insgesamt keine gesetzliche Verpflichtung dazu, jungen Menschen diesen Alters einen Schulbesuch zu ermöglichen (vgl. Zimmermann, 2015, S. 75). Zudem kritisiert besonders der BumF, dass die Schulpflicht häufig schon durch die Teilnahme an Sprachkursen – die zum Teil nur wenige Stunden täglich in Anspruch nehmen – von den Behörden als erfüllt betrachtet werden (BumF, 2016e, S. 1).

Schüler_innen mit Fluchtgeschichte treten häufig als sogenannte „Seiteneinsteiger“ in die Schule ein und werden in der Praxis oft zunächst sogenannten „Vorbereitungs-klassen“, „Integrationsklassen“ oder „Willkommensklassen“ zugewiesen, die sie zwischen 6 und 18 Monaten besuchen, um danach in einer Regelklasse zugelassen zu werden (vgl. Massumi et al., 2015, S. 44). Obwohl diese Vorbereitungsklassen nicht flächendeckend in allen Schulformen und in allen Bundesländern angeboten werden, stellen sie doch ein wichtiges Förderinstrument dar. Die Integration in Regelklassen erfolgt dann allerdings meist in Förder- oder Hauptschulen (vgl. Butterwegge, 2010, S. 282; vgl. Auernheimer, 2009), an denen zwangsmigrierte Kinder und Jugendliche überproportional häufig wiederzufinden sind, hier besonders häufig in den Förderschwerpunkten Lernen und emotional-soziale Entwicklung (vgl. Kornmann, 2003, S. 81 ff.; vgl. Schumann, 2007). Inwiefern politische Rahmenbedingungen der Länder hinsichtlich der Schulorganisation tatsächlich umgesetzt werden, wird von jeder Schule eigenmächtig festgelegt (vgl. Massumi et al., 2015, S. 44). Da die vorschulischen Kenntnisse höchst variabel sind und Sprachbarrieren den tatsächlichen Entwicklungsstand nicht deutlich werden lassen, erweist es sich oft als schwierig, die Schüler_innen passend ihres individuellen Entwicklungsstandes sowie ihrer Kenntnisse einer Bildungseinrichtung und einer Jahrgangsstufe zuzuweisen.

5.4. Freizeit und non-formale Bildungsteilhabe

Neben der formal-schulischen Bildung ist auch der Zugang zur non-formalen und informellen Bildung, zu sozialer Teilhabe und politischer Partizipation durch gesetzliche Regelungen und politische Entscheidungen stark eingeschränkt (vgl. Auernheimer, 2009, S. 106; Weiss, 2009, S. 68). Der Bereich des Freizeitverhaltens, der non-formalen Bildungsteilhabe und der Freundschaftsbeziehungen von jungen (un-)begleiteten Geflüchteten wurde bislang wenig erforscht (vgl. Johannsen, 2014, S. 29). Systematische Untersuchungen, die zudem die Sichtweisen und das Erleben der Kinder und Jugendlichen mit einbeziehen und die Einflüsse asyl- und ausländerrechtlicher Bestimmungen (etwa der Residenzpflicht) untersuchen, fehlen bislang weitgehend (vgl. Johannsen, 2014, S. 29). Die Sozialbetreuung in Geflüchtetenunterkünften ist nicht auf die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet. Die Freizeitaktivitäten der Kinder und Jugendlichen sind meist eng begrenzt: Sie haben kaum Bargeld zur Verfügung und leben oft in Unterkünften, die weit entfernt von Stadtzentren oder Sportstätten liegen (vgl. Weiss, 2009, S. 63). Ob junge Geflüchtete ihre Freizeit altersgemäß verbringen können, hängt vielfach vom bürgerschaftlichen Engagement von Privatpersonen oder von der Bereitschaft bestehender Jugendhilfeeinrichtungen ab, sich in der Arbeit mit jungen Geflüchteten zu engagieren (vgl. Peucker & Seckinger, 2014, S. 12; vgl. Soyer, 2014, S. 8). Viele Vereine, Flüchtlingsräte und Träger der Jugendhilfe haben mittlerweile Angebote, die sich explizit an Geflüchtete wenden. Wie gut diese wahrgenommen werden, ob und in welchen Weisen Zugänge erleichtert werden, ist allerdings schwer zu überprüfen. In der Entwicklung dieser Angebote, der Kooperation zwischen den Akteur_innen und der Lobbyarbeit ist bisher zu wenig geschehen, um Lebenssituationen merklich zu verbessern (vgl. Peucker & Seckinger, 2014, S. 12). Zu oft bleiben diese Angebote rein formal zugänglich für Geflüchtete und richten sich nicht darauf, tatsächlich inklusive Umfeldler zu gestalten.

5.5. Gesundheitliche Versorgung und psychische Gesundheit

Die Gesundheitssituation von jungen, geflüchteten Menschen wird in der Sozial-, Gesundheits- und Migrationsberichterstattung weitgehend ausgeblendet (vgl. Butterwege, 2010). In der Forschung gibt es allerdings Hinweise darauf, dass junge Geflüchtete häufig noch unter Auswirkungen eingeschränkter oder mangelnder Gesundheitsaufklärung und -versorgung in den Herkunftsländern leiden (vgl. Bautz, 2009) und einen schlechten Impfstatus aufweisen (vgl. Butterwege, 2010). Zudem sind sie durch die Lebensbedingungen in Deutschland – die hier beschriebenen wohnliche Situation, die materielle Deprivation und die Unsicherheit bezüglich des eigenen Verbleibs in Deutschland – zusätzlichen Risiken und Belastungen ausgesetzt (vgl. Bautz, 2009). Die medizinische Versorgung bei (jungen) Geflüchteten ist, unabhängig davon, ob sie asylsuchend, anerkannt oder geduldet sind, stark eingeschränkt (vgl. van Keuk, 2013, S. 3). Laut dem Asylbewerberleistungsgesetz haben geflüchtete Menschen in den ersten 15 Monaten einen reduzierten Anspruch auf (zahn-)ärztliche Hilfe und können nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzen medizinische Hilfe in Anspruch

nehmen. Präventive Behandlungen sind nicht vorgesehen. In einigen Kommunen muss vor dem Arztbesuch eine Genehmigung beim zuständigen Sozialamt eingeholt werden (vgl. Angenendt, 2000, S. 74). In der Folge dieser Verzögerungen werden Erkrankungen oft nicht rechtzeitig erkannt und behandelt. Praktiker_innen bemängeln weiterhin die ungenügenden hygienischen Verhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften. Sie können zu Krankheitsanfälligkeit und frühen chronischen Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen führen (vgl. Johannsen, 2014, S. 27).

Vergleichsweise gut untersucht und dokumentiert sind die psychischen Belastungen und Erkrankungen von geflüchteten Menschen sowie mögliche Auswirkungen der Belastungen von Kindern, Jugendlichen, Geschwisterkindern und/oder Eltern (teilen) auf die gesamte Familie (Lennertz, 2011; Möller, 2009; Siebert, 2009; Wirtgen, 2010; von Balluseck 2003; Bräutigam, 2000; Witt et al. 2015; Zimmermann 2012, 2014, 2015, 2016). Besonders junge Geflüchtete leiden darunter, dass sie psychisch belastende oder traumatisierende Situationen (wie Kriegsergebnisse, Verfolgung, Tod von Eltern(teilen), Geschwistern, Verwandten oder Peers, die Trennung der Familie) im Herkunftsland als Betroffene direkt miterlebt haben. Diese bereits traumatisierenden Erlebnisse können zusätzlich durch die unsicheren Lebensbedingungen (beispielsweise den prekären Aufenthaltsstatus, restriktive asyl- und ausländerrechtliche Rahmenbedingungen oder Diskriminierung) im Aufnahmeland fortgeführt werden und münden möglicherweise in eine (sequentielle) Traumatisierung (vgl. Angenendt, 2000, S. 75; vgl. Johannsen, 2014, S. 29; vgl. Zimmermann, 2014). Auch wenn nicht alle jungen Geflüchteten traumatisiert sind, so stellen Menschen, die zwangsmigriert sind, in jeder Altersgruppe eine besonders traumavulnerable Gruppe dar, weil schwerwiegende seelische Verletzungen im Zuge und im Verlauf einer Zwangsmigration fast immer eine Rolle spielen (vgl. Zimmermann, 2015, S. 14; vgl. Ardjomandi & Streek, 2002; Bürgin, 1995; Peltzer, 1995; Stein, 2006).

Bei einer ausschließlichen Konzentration auf in der Vergangenheit (hier also auf Fluchtgründe und Fluchtgeschichte) liegende und möglicherweise traumatisierende Erlebnisse werden Belastungskonstellationen, die sich aus den Lebensbedingungen im Gastland ergeben, häufig fahrlässig ausgeblendet (vgl. hierzu Reinelt, Vasileva & Petermann, 2016, S. 232). In dem Konzept der sequentiellen Traumatisierung (Keilson, 1979; vgl. auch Becker, 2006, S. 190 ff.) werden sowohl vergangene Erlebnisse im Herkunftsland als auch die Alltagssituationen von zwangsmigrierten Menschen als Teile der Entstehung eines Traumas betrachtet (vgl. Pletzer, 1995). So wird deutlich, dass sich nicht nur potenziell traumatische Erfahrungen wie Gewalt und Krieg, sondern auch die unsicheren Gegenwarts- und Zukunftsperspektiven, die während einer Heimunterbringung oder im Prozess des Asylverfahrens bestehen, zur Entwicklung und Chronifizierung traumatischen Erlebens beitragen können (vgl. Zimmermann, 2015, S. 59). Eine Untersuchung von Zijlstra (2012) beispielsweise bestätigt, dass sich ein über lange Zeit unklarer Aufenthaltstitel bei jungen Menschen belastend bis

traumatisierend auswirken kann (vgl. Adam, Bistrizky & Inal, 2016, S. 19; vgl. Zijlstra, 2012). Die extreme Abhängigkeit von den Unterkünften und Behörden steht in Kontinuität mit der vorher erlebten Abhängigkeit und Machtlosigkeit gegenüber politischen Autoritäten, Schleppern u.a. (vgl. Zimmermann, 2015, S. 57).

Bislang erhalten die wenigsten geflüchteten jungen Menschen trotz ihrer massiven Belastungskonstellationen zeitnah angemessene psychotherapeutische Angebote, was zu einer chronischen Entwicklung der traumatischen Belastung und zu langfristig negativen Folgen für die psychische Gesundheit führen kann (vgl. Kindler, 2014, S. 9 f). Auch die 2013 beschlossene verpflichtende psychosoziale Betreuung von UMG gilt nicht für begleitete Geflüchtete (vgl. Soyer, 2014, S. 421). Die Verhaltensweisen der jungen Menschen (beispielsweise in der Schule oder der Jugendhilfe) werden häufig ohne jeden lebensgeschichtlichen oder gesellschaftlichen Kontext individuell betrachtet (Zimmermann, 2014) oder einseitig als institutionelle Diskriminierung gedeutet (vgl. Gomolla & Radtke, 2002). Viele junge Geflüchtete – auch die, die nicht traumatisiert sind – leiden beispielsweise unter starken psychosomatischen Beschwerden (vgl. Menesch & Keller, 2016, S. 210) wie Kopfschmerzen oder Müdigkeit durch Schlafstörungen (zusätzlich zur gestörten Nachtruhe in der Unterbringung), die die Teilnahme an pädagogischen Angeboten und am alltäglichen Leben erheblich erschweren.

6. Offene Fragen

Die bislang in diesem Beitrag benannten Rahmenbedingungen und Herausforderungen sollten bei der Gestaltung pädagogischer Angebote für junge geflüchtete Menschen angemessen berücksichtigt werden, um eine Passung der Angebote sicher zu stellen und an den Lebenswelten orientierte Handlungsperspektiven (vgl. hierzu Thiersch 2005) zu gewährleisten. Die beschriebenen Lebenslagen der jungen geflüchteten Menschen werfen eine Reihe an offenen Fragen auf, die im fachlichen Diskurs bisher noch nicht beantwortet werden konnten. Unter Bezugnahme auf menschenrechtliche Standards, Standards des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts sowie allgemeingültige entwicklungspsychologische Erkenntnisse, ergeben sich im Mindesten folgende drängende Fragenkomplexe:

1. Es wurde in diesem Beitrag festgestellt, dass junge geflüchtete Menschen ebenso **Entwicklungsanforderungen** der Adoleszenz zu bewältigen haben wie alle Jugendliche und Heranwachsende. Diese Anforderungen bzw. Entwicklungsaufgaben sind auch unabhängig ihres Geflüchtetenstatus zu lösen. Offen ist, wie die altersgemäßen Entwicklungsanforderungen in der pädagogischen Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen besser in den Blick genommen werden können und welche Unterstützung diese dabei benötigen (Wie kann also z.B. die zentrale Entwicklungsaufgabe der Verselbstständigung erfolgreich bearbeitet werden, wenn junge Menschen ihre Eltern vor oder während der Flucht verloren haben?).

2. Es konnte gezeigt werden, dass für junge geflüchtete Menschen oftmals keine hinreichende **Grundversorgung** besteht. Bedürfnisse wie Ernährung, Unterbringung, gesundheitliche Versorgung und Sicherheit müssen aber in vollem Umfang abgedeckt sein, um darüber hinausgehende Probleme, wie psychische Beeinträchtigungen durch die Fluchterlebnisse, überhaupt angehen zu können (vgl. Reinelt et al., 2016, S. 234). Offen ist hier deshalb u.a., wie für geflüchtete Menschen eine menschenwürdige Grundversorgung sichergestellt werden kann. Dabei stellt sich die Frage, ob nicht Geldleistungen anstelle von Wertgutscheinen o.ä. zum Bestreiten des Lebensunterhalts gewährt werden müssen, um die materielle Teilhabe selbstbestimmt zu gestalten.

3. Eng verknüpft mit der Grundversorgung ist die **Unterbringung** geflüchteter junger Menschen. Es wurde hier dargestellt, dass insbesondere für die begleiteten jungen Geflüchteten die menschenrechtlichen Mindeststandards, wie der Schutz vor Gewaltanwendung gemäß Art. 19 Abs. 1 UN-KRK, nicht gewährleistet sind. Eine politische Entscheidung hin zu einer Unterbringungssituation aller jungen Menschen mit ihren Familien, in der Rückzugsräume für Schlaf, Freizeit, Lernen – beispielsweise in einer eigenen Wohnung – etc. vorhanden sind, ist aus pädagogisch-fachwissenschaftlicher Sicht unverzichtbar. Auch ist nicht geklärt, in welcher Weise die Unterbringung der jungen Menschen regelmäßig überprüft wird, wie Art. 25 UN-KRK es vorschreibt. Für die Unterbringung unbegleiteter junger Geflüchteter ist zu überdenken, ob es alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu den Inobhutnahmestellen gibt, wo sie mit deutschen jungen Menschen zusammenleben, die ganz anders gelagerte und massive Problemkonstellationen mitbringen (vgl. Möhrle et al., 2016, S. 213).

4. In diesem Beitrag wurde weiterhin beschrieben, inwiefern sich die Lebenslagen der beiden ausländerrechtlichen Statusgruppen (begleiteter und unbegleiteter) minderjähriger Geflüchteter voneinander unterscheiden. Bei den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ist für die rechtliche Stellung das Alter der jungen Menschen maßgeblich. Zu klären bleibt hier, ob die sogenannte **„Altersfeststellung“** ein geeignetes Instrument darstellt (vgl. u.a. Schmeling et al., 2014); medizinisch ist die genaue Altersklärung jedenfalls nicht möglich. Es stellt sich deshalb auch die Frage, ob junge Menschen, deren Alter unklar ist und die entwicklungspsychologisch mit unter 18-Jährigen gleichzustellen sind, nicht per se als Minderjährige zu behandeln und damit – auch im Sinne des Kindeswohls – unter den rechtlichen Schutz des SGB VIII zu stellen sind. Es besteht auch grundsätzlicher Diskussionsbedarf bezüglich der unterschiedlichen **rechtlichen Behandlung** voll- und minderjähriger bzw. begleiteter und unbegleiteter Geflüchteter. Die Vorgabe des Art. 22 Abs. 1 der UN-KRK, wonach einem geflüchteten Kind Hilfe zu gewähren ist *„und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer ande-*

ren Person befindet oder nicht“, wird durch die momentane rechtliche Praxis missachtet. Auch von einer konsequenten Wahrung des Kindeswohls (Art. 18 UN-KRK) kann hier nicht die Rede sein. Es wäre also zu klären, ob nicht alle geflüchteten jungen Menschen Leistungen des SGB VIII – das bis zum 27. Lebensjahr gültig ist – zu erhalten haben.

5. Bezüglich der **schulischen Bildung** junger geflüchteter Menschen ist offen, wie für *alle* schnellstmöglich die Teilhabe an schulischer Bildung sichergestellt werden kann. In Deutschland hat die UN BRK (Behindertenrechtskonvention) seit 2009 rechtlichen Bestand, so dass die volle Inklusion junger geflüchteter Menschen in das Bildungssystem als verpflichtend anzusehen ist. Doch selbst wenn eine konsequente Umsetzung der UN BRK erfolgt, ist offen, wie die oben beschriebene institutionelle Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund abgebaut werden kann, wie die jungen Menschen im Einzelnen beschult werden sollen – wie viele Kinder pro Klasse, welche Schulform für wen etc. – und inwieweit die Lehrer_innen entsprechend aus- und fortgebildet werden müssen. Eine weitere Frage betrifft den Umgang mit den über 18-Jährigen, für die nach deutschem Recht keine Schulpflicht mehr besteht, die aber über keine oder nur kurze Schulerfahrungen verfügen. Wie kann ihnen ein berufsqualifizierender Schulabschluss ermöglicht werden? Letztlich bleibt auch zu klären, ob das Absolvieren eines Sprachkurses, wie beschrieben, mit der Erfüllung der Schulpflicht gleichzustellen ist.

7. Mögliche pädagogische Implikationen

Nicht alle der genannten Fragen können in diesem Beitrag in vollem Umfang beantwortet werden. Dennoch können einige übergeordnete Aufgaben aller Akteur_innen im Erziehungs- und Bildungssystem abgeleitet werden.

Grundsätzlich kann gelten, dass für die pädagogische Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen keine neuen oder eigenen Ziele formuliert werden müssen. Das übergeordnete Ziel pädagogischer Bemühungen ist immer die Verselbstständigung und Mündigkeit junger Menschen als Ergebnis der Förderung ihrer Persönlichkeit (vgl. Brezinka, 1977, S. 91). Dazu müssen ihnen Lerngelegenheiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. Giesecke, 2010, S. 29), um entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Verhaltensweisen etc. kennenzulernen, einzuüben und zu beherrschen (vgl. Brezinka, 1995, S. 161 f.). Solche Lerngelegenheiten sind zu gestalten im Bereich der formalen Bildung, also der Schule, sowie der informellen und non-formalen Bildung, also im Bereich des alltäglichen (Er-)Lebens und der Freizeit (vgl. Rauschenbach, 2005, S. 234). Somit gilt auch für geflüchtete junge Menschen, was in den sogenannten “Leipziger Thesen” als Kern jeglicher Jugendbildungsarbeit bestimmt wurde: „Bildung ist der umfassende Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten, die

Menschen in die Lage versetzen, zu lernen, Leistungspotenziale zu entwickeln, kompetent zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten“ (Bundesjugendkuratorium, Sachverständigenkommission für den Elften Kinder- und Jugendbericht & Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe [AGJ], 2002, S. 317).

Ausgehend von dieser Prämisse sollen folgende pädagogische Überlegungen angestellt werden:

- Die **Unterbringung** junger geflüchteter Menschen ist als sicherer Ort zu gestalten, der Schutz vor physischer, psychischer Gewalt, Diskriminierung und einer überraschenden Abschiebung leistet (Siebert, 2010, S. 80 ff.). Unterkünfte in Turnhallen, am äußersten Stadtrand, mit schlechten Anbindungen an den ÖPNV, die die Entwicklung von Ghettoisierung fördern, sind abzulehnen. Sie verhindern inklusive Bewegungen, für die eine dezentrale Unterbringung maßgeblich ist. Es gibt hier bereits Vorstöße, wonach – bei konsequenter Ausrichtung an der Kinderrechtskonvention – alle Kinder und Jugendliche aus Gemeinschaftsunterkünften herausgenommen werden, da in diesen das Kindeswohl nicht ausreichend berücksichtigt werden könne (vgl. Soyer, 2014, S. 8). Die Unterbringung sollte dabei in Einzelzimmern erfolgen, da Gemeinschaftsunterkünfte, wie beschrieben, meist nicht den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen (vgl. Berthold & Espenhorst, 2013, S. 151 f.). Neben einem Schlafzimmer brauchen junge Menschen Platz zum Kochen, Essen, Lernen, Spielen, Sport treiben, Entspannen und für Gemeinschaftsaktivitäten. Schmid (2001) dokumentiert den von Geflüchteten häufig geäußerten Wunsch nach solchen Räumen und Plätzen, die bei Bedarf zur Verfügung stehen und in Eigenregie und unkontrolliert genutzt werden können. Auch sollte in der Unterbringung ein ausgewogenes Verhältnis von Partizipation und Selbstermächtigung auf der einen Seite und haltgebenden Strukturen auf der anderen Seiten herrschen (vgl. Siebert, 2010, S. 80 ff.). Zu berücksichtigen ist, dass einige der jungen geflüchteten Menschen über lange Zeit ohne Tagesstruktur gelebt haben, so dass es ihnen mitunter schwer fällt, sich nach vorgegebenen Regelwerken – feste Essens- und Ausgehzeiten, Sport und Freizeitangebote usw. – zu richten (vgl. Menesch & Keller, 2016, S. 217). Hilfreich könnte es hier sein, wenn die jungen Menschen die Regeln mit aushandeln und bestimmen dürfen.
- Wie oben angedeutet, müsste die **Beschulung** junger geflüchteter Menschen inklusiv erfolgen. Nicht ausreichend ist hier das “Deutsch Lernen”, das sicher zentral für die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen ist (vgl. Möller & Adam, 2009, S. 83; Adam et al., 2016, S. 19), aber nicht allein eine ihren individuellen Voraussetzungen angemessene, formale wie non-formale Bildungskarriere zu ermöglichen im Stande ist (vgl. Zimmermann, 2015, S. 77). Bildung und Schule bedeutet für die jungen Menschen mit Blick auf die besondere Lebenssituation auch eine psychosoziale Stabilisierung, die Verhinderung sekundärer Traumatisierung sowie im Idealfall eine Minimierung von diskrimi-

nierenden Erfahrungen (vgl. Treber, 2009, S. 77). Ein Vorschlag zur inklusiven Beschulung besteht in der Kombination aus Vorbereitungsklasse bei gleichzeitiger Beziehungsaufnahme zu den weiteren Schüler_innen der Schule, gekoppelt mit einer frühzeitigen gemeinsamen Beschulung in einzelnen Fächern (vgl. Zimmermann, 2015, S. 77 f.; vgl. Schmitt, 2004). Hierzu müssten gemäß den Gelingensbedingungen inklusiver Beschulung (vgl. hierzu Borban & Hinz 2003) die unterschiedlichen Lernniveaus und die verschiedenen Schulsysteme in den (Herkunfts-)Ländern beachtet werden und angemessene Lernangebote gemacht werden.

- Im Bereich der informellen und non-formalen Bildung sind insbesondere **Sport und Freizeitaktivitäten**, wie z.B. Besuche von kulturellen Veranstaltungen und kreative Arbeit, dazu geeignet, regelmäßig informell mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten, sich mit ihnen zu vernetzen das eigene Leben frei, eigenverantwortlich und nach der persönlichen Interessenlage zu gestalten (vgl. Meier, 2010, S. 175). Solche Angebote eröffnen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den Zugang zu öffentlichem Raum, wo sie sich regelmäßig versammeln, Probleme diskutieren und volle Bewegungsfreiheit genießen können. Sie ermöglichen es ihnen weiterhin, ihre Körperlichkeit zu spüren (hier besonders Sportarten und künstlerische Aktivitäten wie Singen, Tanzen, Musizieren und Theaterspielen) und ihre Emotionalität auszuleben (vgl. Meier, 2010, S. 175 ff.). Wie erwähnt, sollte jungen Menschen – sofern sie es möchten – auch die Teilhabe an bestehenden Freizeitinitiativen wie dem örtliche Sportverein, Jugendzentren, bürgerschaftliche Engagements etc. ermöglicht werden.
- Diversität und Heterogenität der jungen geflüchteten Menschen stellen das pädagogische Personal möglicherweise vor multiple Herausforderungen, die von der Entwicklung von Sprachkompetenz über interkulturelle Kompetenz, der Fähigkeit zum Schutz der Klient_innen, bis hin zum Wissen über Symptome von Traumatisierung, Traumapädagogik und gute Netzwerke zum kinderpsychiatrischen Versorgungssystem reichen (vgl. Kindler, 2014, S. 9 f.). Diesem Anforderungsprofil stehen nur unzureichende institutionelle Unterstützung sowie zu wenige qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildungsangebote gegenüber. Um inklusive und barrierearme Settings zu ermöglichen, bedarf es einer **Mitarbeiter_innenschaft**, die sich der Lebensrealitäten und Vergangenheiten ihrer Klient_innen bewusst ist, ein gewisses Maß an Sprachkompetenz hat und einen kultursensiblen Umgang führt. Unabdingbar ist weiterhin Wissen über die Lebenssituation in Geflüchtetenunterkünften und die (unsicheren) Aufenthaltsbedingungen der Klient_innen. Mittelschichtgeprägte Praktiker_innen stehen diesen Realitäten oftmals machtlos und teilweise nicht ausreichend sensibel gegenüber (vgl. Treber, 2009, S. 79; vgl. Schapfel-Kaiser, 2000; Binder & Weiß, 2015). Hierfür ist, über **Weiterbildungen** hinaus, Supervision seitens der Arbeitgeber_innen zu gewährleisten.

- Zentral ist auch die Entwicklung einer **machtsensiblen pädagogischen Haltung** und Praxis, um die jungen Menschen nicht als Opfer ihres Schicksals zu betrachten, sondern sie als bedeutende Akteure im politischen Prozess wahrzunehmen – es sind letztlich sie, die die europäische Grenzsicherungspolitik durch ihre Flucht hinterfragen (vgl. Berthold & Schwarz, 2011, S. 31). Hilfreich zum Aufbrechen des Gefühls der Machtlosigkeit und mangelnder Selbstbestimmung sind Räume echter Partizipation. Sie eröffnen geflüchteten Menschen die Möglichkeit, Hierarchien aufzubrechen und eine eigene politische Repräsentation zu entwickeln. Pädagog_innen können hierbei die Selbstorganisation unterstützen, die Beteiligung in allen Verfahren des alltäglichen Lebens zulassen und einfordern sowie zur Teilhabe am politischen Diskurs anregen. Im Alltag einer Unterkunft kann das Mitsprache und Mitgestaltung der Unterbringungseinrichtungen bedeuten, oder die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Unterbringung in der Praxis²⁶.
- Mögliche Anknüpfungspunkte für ein **pädagogisches Curriculum** können die Grundlagen der traumapädagogischen Arbeit, der interkulturellen Bildung, der menschenrechtlichen Bildung mit den Leitmotiven Anerkennung und Gleichwertigkeit und der inklusiven (schulischen) Bildung liefern (Auernheimer, 2009, S. 99).
- Die Lebensgeschichte und -situation geflüchteter Menschen beinhalten, wie beschrieben, traumatisierende Erlebnisse, die sich in verschiedenen Symptomen äußern können. Neben einer therapeutischen Versorgung ist die pädagogische Praxis aufgefordert, einen **traumasensiblen Umgang** mit geflüchteten Menschen anzustreben. Insbesondere die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die besonders vulnerabel sind, erfordert eine Einschätzung des biologischen, affektiven, kognitiven und sozialen Entwicklungsstandes sowie der „Konstellation der protektiven Faktoren und Risikofaktoren“ (Resch, 1996, S. 3). Notwendig ist ebenso Unterstützung, die die Politik und andere relevante Institutionen für die Arbeit mit geflüchteten Menschen sensibilisiert und den gesamten transnationalen Lebenskontext der Klient_innen miteinbezieht (vgl. Homfeldt & Schmitt, 2014, S. 15 ff.). Gleiches gilt auf der **Beziehungsebene**; Fachkräfte verstehen sich als „sichere Häfen“ für die Klient_innen und gehen aktiv Bindungen ein (vgl. Scherwath & Friedrich, 2012, S. 69 ff.). Um dies zu gewährleisten, müssen sich die pädagogische Arbeit und damit ihre Pädagog_innen klar von den an sie übertragene Kontrollaufgaben lösen. Bei der traumapädagogischen Arbeit ist es essentiell, dass die pädagogischen Fachkräfte über interkulturelle Kompetenz verfügen, um bei der Beziehungsarbeit kulturspezifische Merkmale und kollektive Vorerfahrungen des jeweiligen Herkunftslandes erkennen zu können (vgl. Binder & Weiß, 2015). Pädagogische Fachkräfte müssen sich auf fremde Sichtweisen einstellen können, sie als Realität anerkennen und unausgesproche-

²⁶ Beispielsweise entwickelte der Bundesdachverband UMF ein Handlungskonzept zur Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit jungen geflüchteten Menschen (vgl. Berthold & Schwarz 2011, 33 f.).

ne Werte, Muster, Einstellungen, die von großer Bedeutung des gegenseitigen Verständnisses sind, erkennen können (vgl. Schapfel-Kaiser, 2000; vgl. Menesch & Keller, 2016, S. 215 f.).

- Neben einer Traumapädagogik wäre ein pädagogisches Curriculum an einer (neu verstandenen) Konzeption interkulturellen Bildung auszurichten, die sich als **“Bildung sozialer Gleichheit”** versteht. Dabei soll nicht dem konventionellen Verständnis interkultureller Bildung, das auf die Eingliederung von Zugewanderten ausgerichtet ist – z.B. Deutschfördermaßnahmen, spezielle Hausaufgabenhilfen und Förderkurse für Kinder aus zugewanderten Familien, Beratungsangebote für erwachsene Zugewanderte – gefolgt werden, sondern müssten all jene Maßnahmen und pädagogische Konzepte einbezogen werden, die auf das Zusammenleben *aller* Menschen in der Einwanderungsgesellschaft gerichtet sind (z.B. rassismuskritische Bildungsprojekte) (vgl. Gogolin & Krüger-Protratz, 2010, S. 154). Adressat_innen der Konzepte interkultureller Bildung und Erziehung sind dann – zumindest der Intention nach – auch Menschen ohne Migrations-/oder Fluchtgeschichte. Ziel ist hierbei die Vermittlung von Einsichten, Fähigkeiten und Kompetenzen für ein friedliches Zusammenleben. Dafür gilt es, Konzepte für die unterschiedlichen pädagogischen Handlungsfelder zu entwerfen, die einen demokratischen und produktiven Umgang mit der gegebenen Heterogenität ermöglichen (Krüger-Protratz, 2010, S. 154 f.).

8. Fazit

Im Verlauf dieses Beitrags wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die aus den – überwiegend sehr prekären – Lebenslagen junger geflüchteter Menschen in Deutschland ergebenden Bedarfe im Bereich des pädagogischen Einflussbereiches liegen. Für einige Punkte, wie die Ausgestaltung der schulischen Bildungsangebote, das Erarbeiten einer pädagogischen Konzeption für Unterkünfte oder die Berücksichtigung einer traumasensiblen Pädagogik, liegt es nahe, diese Frage zu bejahen. Für die anderen Problematiken, wie die oftmals benachteiligenden rechtlichen Bestimmungen, das Sicherstellen der Grundversorgung oder das Vorgehen bei der Altersfeststellung, scheint die Pädagogik als Profession zunächst nicht zuständig bzw. fehlt ihr scheinbar das Mandat.

Letzteres kann aus zweifacher Hinsicht entkräftet werden: Zum einen ist professionelles pädagogisches Handeln nicht nur dem Kindeswohl und den jeweiligen institutionellen sowie rechtlichen Vorgaben verpflichtet, sondern ebenso der eigenen Profession. Das bedeutet, dass pädagogisches Handeln wissenschaftlich fundiert ist und über einen eigenen Ethikkodex verfügt. Dieser Ethikkodex orientiert sich – im Sinne einer **“Pädagogik als Menschenrechtsprofession”** gemäß Staub-Bernasconi – an (sozialer) Gerechtigkeit und an den Menschenrechten (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S.13). Dieses so genannte **“Tripelmandat”** Sozialer Arbeit bzw. pädagogischen Han-

delns verpflichtet zur Durchsetzung der Menschenrechte, so dass ein Mandat notfalls erzwungen werden muss. Übertragen auf die hier beschriebene Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland bedeutet das für die pädagogisch Handelnden, dass sie sehr wohl Spielräume besitzen, rechtliche (Neu-)Regelungen zu beeinflussen – unter anderem durch Stellungnahmen zu Gesetzen bzw. Gesetzesreformen auf Verbandsebene – und die zum Teil nicht ausreichende Grundversorgung zu verbessern oder die unwürdige Altersfeststellung abzuschaffen – indem sie zum Beispiel die Presse auf Bedingungen vor Ort aufmerksam machen oder kein solches Verfahren durchführen.

Zum anderen ergibt sich eine Zuständigkeit bzw. Verantwortung der pädagogisch Professionellen aus den Gegebenheiten selbst: Sie sind diejenigen, die unmittelbar in der Praxis der Geflüchtetenarbeit tätig sind, sie erleben die alltägliche Unterbringungssituation, sie müssen rechtliche Regelungen in konkretes Handeln umsetzen und pädagogische Konzepte entwickeln. Wenn sie sich nicht als Sprachrohr für die Missstände und Probleme bezüglich der Unterbringung, Versorgung, Bildung und Integration junger geflüchteter Menschen verstehen, braucht es keinen weiterführenden Diskurs.

Es erscheint vor dem Hintergrund der hier skizzierten Lebensbedingungen geflüchteter junger Menschen allerdings angebrachter, das Tripelmandat der Pädagogik ernst zu nehmen und die noch ausstehende Entwicklung pädagogischer Konzepte und Curricula, Methoden und Materialien für die Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen in Schule, Freizeit und Alltag anzugehen. Ebenso müssen dringend (pädagogische) Standards für ihre Unterbringung formuliert und umgesetzt werden. Zu klären bleibt auch, wie das Personal – Sozialarbeiter_innen, Lehrer_innen, Erzieher_innen – ausgebildet sein soll, um nicht nur den beschriebenen Lebenslagen der jungen Menschen gerecht zu werden, sondern um zu einem selbstbestimmten, partizipativen, menschenwürdigen und gesunden Leben in dieser Gesellschaft beitragen zu können.

Butler bringt es auf den Punkt: Es gibt keine Rückkehr zu einem ethnischen Verständnis von Nation. Es ist eine Chimäre, dass Nationen zu einem Zustand “zurückkehren” können, in dem es keine Zuwanderung gibt und die weiße Mehrheitsgesellschaft Kontrolle über den kulturellen Konsens und ausschließlichen Zugang zu den materiellen und immateriellen Gütern der Gemeinschaft hat – auch wenn jüngst Millionen Menschen in den USA derartigen Versprechen gefolgt sind und so die Präsidentschaftswahl entschieden haben. Deutschland ist schon heterogen und die geflüchteten Menschen leben bereits hier, ob für kurze Zeit oder auf Dauer. Es muss jetzt entschieden werden – und wie erläutert, trägt die Pädagogik hier eine große Verantwortung –, ob der Zuwanderung mit (temporärer) Gastfreundschaft begegnet wird, die im Gegenzug eine Anpassung der Zugewanderten an Deutschland einfordert (vgl. hierzu Butler, 2016). Oder es werden ernsthafte Konzepte zum gemeinsamen Zusammenleben, zur Akzeptanz der Vielfalt und zum gegenseitigen Austausch entwickelt. Dabei kann eine “Pädagogik bei geflüchteten jungen Menschen”, wie sie hier angedeutet wurde, den Anfang machen.

9 Literatur

- Adam, H., Bistritzky, H. & Inal, S. (2016). Seelische Belastungen von Flüchtlingskindern und die Auswirkungen in Schule. *Sonderpädagogische Förderung heute*, 61 (1), 12-22.
- Ahmad, S. & Rudolph, E. (2000). Traumatisierung. In Woge e.V./ Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), *Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen* (S. 581-588). Münster: Votum.
- Angenendt, S. (2000). *Kinder auf der Flucht: minderjährige Flüchtlinge in Deutschland*. Opladen: Leske+Budrich.
- Ardjomandi, M. & Streek, U. (2002). Migration - Trauma und Chance. In K. Bell, A. Holder, P. Janssen & J. van de Sande (Hrsg.), *Migration und Verfolgung: Psychoanalytische Perspektiven* (S. 37-52). Gießen: Psychosozial.
- Auernheimer, G. (2009). *Schieflagen im Bildungssystem: die Benachteiligung der Migrantenkinder* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Balluseck, H. v. (2003). Der Aufenthaltsstatus als wesentliche Variable für Akkulturationsprobleme. In H. v. Balluseck (Hrsg.), *Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsbedingungen und Unterstützungssysteme* (S. 92-105). Opladen: Leske+Budrich.
- Bautz, W. (2009). Abschließender Ergebnisbericht „Clearingstelle für die Beratung Behandlung und Prävention psychisch kranker, insbesondere traumatisierter Migrantinnen und Migranten“ – El Puente. In W. Bautz (Hrsg.), *Entwurzelt, ausgegrenzt, erkrankt. Psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung von Asylsuchenden* (S. 37-54). Berlin: Frank Timme.
- Borban, I. & Hinze, A. (2003): *Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln*. Abgerufen von <http://www.csie.org.uk/resources/translations/IndexGerman.pdf>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2004). *Migration und Integration - Erfahrungen nutzen, Neues wagen. Jahresgutachten 2004 des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration*. Abgerufen von http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ZuwanderungsratGutachten/gutachten-2004-zuwanderungsrat-lang.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a). *Asylgeschäftsstatistik für den Monat September 2016*. Abgerufen von http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-september-2016.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b). *Persönliche Antragstellung*. Abgerufen von <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/PersoelicheAntragstellung/persoeliche-antragstellung-node.html>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016c). *Flughafenverfahren*. Abgerufen

- von <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/Flughafen-Verfahren/flughafenverfahren-node.html>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016d). *Subsidiärer Schutz*. Abgerufen von <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/SubsidiärerS/subsidiärer-schutz-node.html>
- Becker, D. (2006). *Die Erfindung des Traumas - verflochtene Geschichten*. Freiburg: Edition Freitag.
- Behrensen, B. & Westphal, M. (2009). Junge Flüchtlinge - ein blinder Fleck in der Migrations- und Bildungsforschung. Bildung junger Flüchtlinge als Randthema in der migrationspolitischen Diskussion. In L. Krappmann, A. Lob-Hüdepohl, A. Bohmeyer & S. Kurzke-Maasmeier, *Bildung für junge Flüchtlinge - ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven* (S. 45-58). Bielefeld: Bertelsmann.
- Berthold, T. (2014). *In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland*. Abgerufen von der Website des Deutschen Komitees für UNICEF e.V.: <https://www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingkinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf>
- Berthold, T. & Espenhorst, N. (2013). Equal but not the same: Standards für junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe. *Unsere Jugend*, 65 (4), 146-153.
- Berthold, T. & Schwarz, N. V. (2011). Speak up - Miteinander: Möglichkeiten politischer Repräsentation von jungen Flüchtlingen. *Sozial Extra*, 35 (9), 31-34.
- Binder, M. & Weiß, W. (2015). *Ich flüchte um nach vorne zu kommen. Und jetzt weiß ich nicht mehr, wo vorne und hinten ist. Traumapädagogische Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge [Folien der Fortbildung]*. Hanau: Zentrum für Traumapädagogik.
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2008). *Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet. Aufenthaltsgesetz- AufenthG. §60 Verbot der Abschiebung*. Abgerufen von http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60.html
- Brezinka, W. (1977). *Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft*. 3. verb. Aufl. München/Basel.
- Brezinka, W. (1995). *Erziehungsziele. Erziehungsmittel. Erziehungserfolg* (3., neu bearbeitete und erweiterte Aufl.). München: Reinhardt.
- Brumlik, M. (2016). Das alte Denken der neuen Rechten: Mit Heidegger und Evola gegen die offene Gesellschaft. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 16 (3), 81-91. Abgerufen von <https://www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2016/maerz/das-alte-denken-der-neuen-rechten>
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2015). *Umverteilung*. Abgerufen von <http://www.b-umf.de/de/themen/umverteilung>
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016a). *Auswertung Bestandszahlen vom 23.08.2016: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*.

- Abgerufen von http://www.b-umf.de/images/160906_PM_Auswertung_UMF_Zahlen.pdf
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016b). *Mehr Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Aber Unklarheit über deren Versorgungssituation*. Abgerufen von http://www.b-umf.de/images/20160802_bumf_inobhutnahmen_2015.pdf
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016c). *Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes*. Abgerufen von http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016d). *Der Zugang zur Schule für Flüchtlinge*. Abgerufen von <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung>
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016e). *SCHULE FÜR ALLE - Das Recht auf Bildung kennt keine Ausnahme. Pressemitteilung vom 06.10.2016*. Abgerufen von http://www.b-umf.de/images/161006_PM_SchuleF%C3%BCrAlle.pdf
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016f). *Alterseinschätzung*. Abgerufen von <http://www.b-umf.de/de/themen/altersfestsetzung>
- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016g). *Beschluss der Länder Jahreskonferenz: Zwei-Klassen-Jugendhilfesystem für junge Flüchtlinge geplant*. Abgerufen von http://www.b-umf.de/images/20161108_PM_Zwei-Klassen-Jugendhilfesystem.pdf
- Die Bundesregierung (2016a). *Asylpaket II in Kraft: Kürzere Verfahren, weniger Familiennachzug*. Abgerufen von <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html>
- Die Bundesregierung (2016b). *Integrationsgesetz setzt auf Fördern und Fordern*. Abgerufen von <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/08/2016-08-05-integrationsgesetz.html>
- Butler, J. (2016). „Trump schürt zügellosen Hass“ Interview von Rina Soloveitchik, Cambridge. Abgerufen von: <http://www.zeit.de/kultur/2016-10/judith-butler-donald-trump-afd-populismus-interview/komplettansicht>
- Butterwegge, C. (2009). *Kinderarmut in einem reichen Land. Ursachen, Folgen und Gegenstrategien*. Abgerufen von <http://www.christophbutterwegge.de/texte/Kinderarmut%20in%20einem%20reichen%20Land%202-2009.pdf>
- Butterwegge, C. (2010). *Armut von Kindern mit Migrationshintergrund: Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bürgin, D. (1995). *Psychic Traumatization in Children and Adolescents*. In *Children-War and Persecution*, edited by Stiftung für Kinder, 14-25. Proceedings of the Congress, Hamburg, September 26-29, 1993. Osnabrück (Secolo).
- Caritas (2013). *Die Arbeit der Clearingstelle*. Abgerufen von <https://www.caritas.de/>

- magazin/zeitschriften/sozialcourage/magdeburg/die-arbeit-der-clearingstelle
- Daphi, P. (2016). *Zivilgesellschaftliches Engagement für Flüchtlinge und lokale „Willkommenskultur“*. Abgerufen von der Website der Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/apuz/223923/engagement-fuer-fluechtlinge?p=all>
- Deutscher Caritasverband e. V. (Hrsg.). (2014). *Fluchtpunkte. Fakten. Positionen. Lösungen*. Abgerufen von <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fluchtpunkte/fluchtpunkte>
- Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.). (2002). *PISA 2000 — Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Espenhorst, N. (2016). Überlegungen zur Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen. In J. Fischer & G. Graßhoff (Hrsg.), *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“* (sozialmagazin, 1. Sonderband, S. 10-18). Weinheim: Beltz Juventa.
- Europäische Union (2013). *Verordnung (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)*. Abgerufen von http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetztexte/Aenderung_Dublin_VO.pdf
- Fend, H. (2005). *Entwicklungspsychologie des Jugendalters* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer.
- Friedrichs, B. (2003). Auswirkungen von Kriegstraumatisierungen auf das Lernen. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 54 (8), 312- 319.
- Giesecke, H. (2010). *Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns* (10. Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Gogolin, I. (2006). Chancen und Risiken nach PISA – über Bildungsbeteiligung von Migrantenkindern und Reformvorschläge. In G. Auernheimer (Hrsg.), *Schief lagen im Bildungssystem. Die Benachteiligung der Migrantenkinder* (2. Aufl.) (S. 33-50). Opladen: Leske+Budrich.
- Gogolin, I. & Krüger-Potratz, M. (2010). *Einführung in die interkulturelle Pädagogik* (2. Aufl.). Opladen: Budrich.
- Goldstein, L. (2007). *Displaced. Flüchtlinge an den Grenzen Europas*. Karlsruhe: Von Loeper.
- Gomolla, M. (2006). Fördern und Fordern allein genügt nicht! Mechanismen institutioneller Diskriminierung von Migrantenkindern und -jugendlichen im deutschen Schulsystem. In G.
- Gomolla, M. & Radtke, F.-O. (2002). *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule*. Opladen: Leske +Budrich.
- Gomolla, M. & Radtke, F.-O. (2009). *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstel-*

- lung ethnischer Differenz in der Schule (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Grob, A. & Jaschinski, U. (2003). *Erwachsen werden. Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. Weinheim: BeltzPVU.
- Harmening, B. (2005). *Wir bleiben draußen. Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland*, herausgegeben von terre des hommes Deutschland e.V., Osnabrück. Abgerufen von <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2014/02/Wir-bleiben-draussen-Schulpflicht-und-Schulrecht-von-Fl%C3%BChtlingskindern.pdf>
- Havighurst, R. J. (1964). *Developmental tasks and education*. New York: Davis McKay.
- Hebebrandt, J., Anagnostopoulos, D., Eliez, S., Linse, H., Pejovic-Milovancevic, M. & Klasen, H. (2016). A first assessment of the needs of young refugees arriving in Europe: What mental health professionals need to know. *European Child and Adolescent Psychiatry*, 25 (1), 1-6.
- Herrmann, F. (2015). *Das Märchen vom überkochenden Brei. Narrative in der medialen Berichterstattung zum Flüchtlingsstigma im Herbst 2015*. Abgerufen von <http://ejournal.communicatio-socialis.de/index.php/cc/article/view/1161/1159>
- Holz, G. & Skoluda, S. (2003). Armut und Zukunftschancen von Kindern im frühen Grundschulalter – Ergebnisse der 2. AWO-ISS-Studie. *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*, 54 (5), 20-29.
- Homfeldt, H. G. & Schmitt, C. (2014). Flüchtlingskinder besser verstehen: Die Transnationale Biographiarbeit. *DJI Impulse: (Über) Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland*. Abgerufen von http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf
- Johannsen, S. (2014). Begleitete Flüchtlingskinder in Deutschland: Einblicke in den Forschungsstand. *DJI Impulse: (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland*, 105 (1), 25-30. Abgerufen von http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf
- Kindler, H. (2014). Flüchtlingskinder, Jugendhilfe und Kinderschutz. *DJI Impulse: (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland*, 105 (1), 9-11. Abgerufen von http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf
- Jordan, S. (2000). *Fluchtkinder. Allein in Deutschland*. Karlsruhe: von Loeper.
- Jütte, M. (2016). Sprachlernklassen. Möglichkeiten und Grenzen der Integration in intensivpädagogischer Förderung. *Sonderpädagogische Förderung heute*, 61 (1), 64-76.
- Kahle, F. & Meineke, C. (2015). *Marburger Standards für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Entwurf und Arbeitspapier*. Marburg: Fachbereich Kinder, Jugend, Familie, Jugendamt.
- Katzenstein, H. & Meysen, T. (2016). Integration gelingt nur mit der Kinder- und

- Jugendhilfe. Versuch einer Verortung. In J. Fischer & G. Graßhoff (Hrsg.), *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. "In erster Linie Kinder und Jugendliche!"* (sozialmagazin, 1. Sonderband, S. 19-32). Weinheim: Beltz Juventa.
- Keilson, H. (1979). *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Deskriptiv-klinische und quantifizierend-statistische follow-up Untersuchung zum Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden*. Stuttgart: Enke.
- Kornmann, R. (2003). Zur Überrepräsentation ausländischer Kinder und Jugendlicher in 'Sonderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen'. In G. Auernheimer (Hrsg.), *Schieflagen im Bildungssystem. Die Benachteiligung der Migrantenkinder* (2. Aufl.) (S. 81-96). Opladen: Leske+Budrich.
- Kothen, A. (2016). Sagt man jetzt Flüchtlinge oder Geflüchtete? *Heft zum Tag des Flüchtlings 2016*. Abgerufen von <https://www.proasyl.de/hintergrund/sagt-man-jetzt-fluechtlinge-oder-gefluechtete/>
- Kunkel, P.-Ch. (2006). *Jugendhilfe für junge Ausländer*. Abgerufen von <http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2006-02.pdf>
- Kurzendorfer, P. (2000). Psychische Störungen. In Woge e.V./ Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), *Handbuch der Sozialen Arbeit mit Flüchtlingen* (S. 576-581). Münster: Votum.
- Krüger-Potratz, M. (2010). Interkulturelle Pädagogik – Fachgebiet, Konzepte und Maßnahmen. In P. Dieckhoff (Hrsg.), *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln* (S. 151-158). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Massumi, M., Dewitz, N. v., Griebach, J., Terhart, H., Wagner, K., Hippmann, K. et al. (2015). *Bestandsaufnahme und Empfehlungen: Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem*. Abgerufen von http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf
- Mavruk, G. & Schmidt, E. (2016). Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im Unterricht. *Sonderpädagogische Förderung heute*, 61 (1), 50-63.
- Mecheril, P. (13. Januar 2016). *Flucht, Sex und Diskurse* [Gastrede im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt Bremen]. Abgerufen von <http://www.rat-fuer-migration.de/index.php?ID=64>
- Meier, M. (2010). Zum ersten Mal im Leben umarmt – Sport und Spiel als Mehrwert für Kinderflüchtlinge. In P. Dieckhoff (Hrsg.), *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln* (S. 169-183). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mensch, C. & Keller, M. (2016). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In W. Weiß, T. Kessler & S. B. Gahleitner (Hrsg.), *Handbuch Traumapädagogik* (S. 210-219). Weinheim: Beltz.

- Möhrle, B., Dölitzsch, C., Fegert, J.M. & Keller, F. (2016). Verhaltensauffälligkeiten und Lebensqualität bei männlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Jugendhilfeeinrichtungen in Deutschland. *Kindheit und Entwicklung*, 25 (4), 204-215.
- Möller, B. & Adam, H. (2009). Jenseits des Traumas: die Bedeutung von (schulischer) Bildung aus psychologischer und psychotherapeutischer Perspektive. In L. Krappmann, A. Lob-Hüdepohl, A. Bohmeyer & S. Kurzke-Maasmeier (Hrsg.), *Bildung für junge Flüchtlinge- ein Menschenrecht* (S. 83-98). Bielefeld: Bertelsmann.
- Müller, C. & Schwarz, U. J. (2016). Psychosoziale Aspekte der pädagogischen Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen. *Sonderpädagogische Förderung heute*, 61 (1), 23-38.
- Oberwittler, D. & Lukas, T. (2010). Schichtbezogene und ethnizierende Diskriminierung im Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle. In U. Hormel & A. Scherr (Hrsg.), *Diskriminierung: Grundlagen und Forschungsergebnisse* (S. 221-254). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ottersbach, M. (2011). Die Lage der Flüchtlinge in Köln. In M. Ottersbach & C.-U. Proelß (Hrsg.), *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung* (S. 145-168). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Peucker, Ch. & Seckinger, M. (2014). Flüchtlingskinder: eine vergessene Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. *DJI-Impulse. (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland*, 105 (1), 12-14. Abgerufen von http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf
- Pletzer, K. (1995). Ethnokulturelle Konzepte von Trauma und deren Behandlung. In K. Pletzer, A. Aycha & E. Bittenbinder (Hrsg.), *Gewalt und Trauma. Psychopathologie und Behandlung im Kontext von Flüchtlingen und Opfern organisierter Gewalt* (S. 208-225). Frankfurt am Main: IKO.
- Prenzel, A. (2006). Pädagogik der Vielfalt. Verschiedenheit und Gleichberechtigung in Interkultureller, Feministischer und Integrativer Pädagogik (3. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Pro Asyl (Hrsg.). (2011). *Kinderrechte für Flüchtlingskinder erst nehmen! Gesetzlicher Änderungsbedarf aufgrund der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention*. Abgerufen von https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/07/PRO_ASYL_Kinderrechte_ernst_nehmen.pdf
- Pro Asyl (Hrsg.). (2015). *Asyl in Zahlen*. Abgerufen von <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>
- Rauschenbach, T. (2005). Krisensemantiken: Soziale Arbeit- die fehlende Seite der Bildung. *Neue Praxis*, 35 (3), 231-237.
- Reinelt, T., Vasileva, M. & Petermann, F. (2016). Psychische Auffälligkeiten von Flüchtlingskindern. Eine Blickverengung durch die Posttraumatische Belastungsstörung? *Kindheit und Entwicklung*, 25 (4), 231-237.
- Rieker, P. (2000). Schule/Schulbesuch. In Woge e.V./Institut für soziale Arbeit e.V

- (Hrsg.), *Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen* (S. 420-427). Münster: Votum.
- Rietzschel, A. (2016). *Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet „Identitäre Bewegung“* (Abgerufen von der Website der Süddeutschen Zeitung): <http://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsextremismus-bundesamt-fuer-verfassungsschutz-beobachtet-identitaere-bewegung-1.3118612>
- Scherr, A. (2015). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. *Sozial Extra*, 39 (4), 16 -20.
- Scherwath, C. & Friedrich, S. (2012). *Soziale und pädagogische Arbeit bei Traumatisierung*. München: Reinhardt.
- Schmeling, A., Geserick, G., Tsokos, M., Dettmeyer, R., Rudolf, E. & Püschel, K. (2014). Aktuelle Diskussionen zur Altersdiagnostik bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. *Rechtsmedizin*, 24 (6), 475-479.
- Schmitt, G. (2004). Kriegskinder in Schule und Unterricht. In C. Büttner, R. Mehl, P. Schlaffer & M. Nauck, *Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten: Lebensumstände und Bewältigungsstrategien* (S. 47-54). Frankfurt a.M.: Campus.
- Schumann, B. (2007). *„Ich schäme mich ja so!“ Die Sonderschule für Lernbehinderte als „Schonfalle“*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Soyer, J. (2014). Kinder zweiter Klasse: Junge Flüchtlinge in Bayern. *DJI Impulse: (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland*, 105 (1), 7-8. Abgerufen von http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf
- Siebert, E. (2010). *Schwere Last auf kleinen Schultern. Aufgaben und Grenzen Sozialer Arbeit mit minderjährigen traumatisierten Flüchtlingen aus Kriegsgebieten*. Marburg: Tectum.
- Statistisches Bundesamt (2016). *Asylbewerberleistungen: 169 % mehr Leistungsberechtigte im Jahr 201*. Pressemitteilung Nr. 304. Abgerufen von https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/09/PD16_304_222.html
- Staub-Bernasconi, S. (2007): *Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Sozialer Arbeit*. Zeitschrift für Sozialarbeit in Österreich, 43 (2), 8-17.
- Stauf, E. (2011). Zwischen Subjektorientierung und Stereotypisierungen? Der sozialpädagogische Blick auf Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen. *Sozial Extra*, 35 (9), 27-30.
- Stein, B. v. d. (2006). Verborgene Traumatisierungen und transgenerationale Traumaweitergabe bei Nachkommen von Migranten. Psychoanalyse. *Texte zur Sozialforschung*, 10 (2), 137-150.
- Struck, N. (2014). Die abgeschottete Einwanderungsgesellschaft. *DJI Impulse: (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland*, 105 (1), 23-24. http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf

- Munzinger, P. & Brunner, K. (04. September 2016). *Der AfD-Wähler ist männlich und ungebildet? So einfach ist es nicht*. Abgerufen von der Website der Süddeutschen Zeitung: <http://www.sueddeutsche.de/politik/landtagswahl-in-mecklenburg-vorpommern-der-afd-waehler-ist-maennlich-und-ungebildet-so-einfach-ist-es-nicht-1.3148548>
- The UN Refugee Agency (2013). *The future of Syria. Refugee children in crisis*. Abgerufen von <http://unhcr.org/FutureOfSyria/>
- The UN Refugee Agency (2015). *Flüchtlinge*. Abgerufen von <http://www.unhcr.de/mandat/fluechtlinge.html>
- Thiersch, H. (2005): *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel*. 6. Aufl. Weinheim, München: Juventa.
- Treber, M. (2009). Die Ressource Bildung in der Sozialen Arbeit mit jungen Flüchtlinge. In A. Lop-Hüdepohl, S. Kurzke-Maasmeiner, L. Krappmann & A. Bohmeyer, *Bildung für junge Flüchtlinge: ein Menschenrecht* (S. 71-81). Bielefeld: Bertelsmann.
- United Nations Organization-Flüchtlingshilfe (2015). *Global Trends Jahresbericht*. Abgerufen von <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>
- United Nations Children's Fund (2016). *Unrooted_ The growing crisis for refugee and migrant children*. Abgerufen von http://www.unicef.org/publications/files/Unrooted_growing_crisis_for_refugee_and_migrant_children.pdf
- United Nations Organization-Flüchtlingshilfe (2016). *Kinder auf der Flucht. Flüchtlingskinder*. Abgerufen von <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz/kinder.html>
- van Keuk, E. (2013). Stellungnahme des BDP. Herausgegeben vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen. Berlin. Abgerufen von http://www.bdp-verband.org/bdp/politik/2013/130408_fluechtlinge.pdf
- Voigt, C. (2010). Finanzielle Leistungen auf der Grundlage Gesetzlicher Vorgaben. In P. Dieckhoff (Hrsg.), *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln* (S. 49-58). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Weiss, K. (2009). Lebenslagen von jungen Flüchtlingen in Deutschland. In L. Krappmann, A. Lob-Hüdepohl, A. Bohmeyer and S. Kurzke-Maasmeier (Hrsg.), *Bildung für junge Flüchtlinge: ein Menschenrecht*, (S. 59-79). Bielefeld: Bertelsmann.
- Zeit Online (2015). *SPD will keine Transitonen für Flüchtlinge*. Abgerufen von <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-10/koalitionskonflikt-fluechtlinge-spd-union>
- Zeit Online (2016). *Beatrix von Storch will doch nicht auf Kinder schießen*. Abgerufen von <http://www.zeit.de/politik/2016-01/alternative-fuer-deutschland-beatrix-von-storch-petry-schusswaffen>
- Zijlstra, A. E. (2012). *In the Best Interest of the Child? A study into a decision-*

support tool validating asylum-seeking children's rights from a behavioural scientific perspective. Thesis: Universität Groningen. Abgerufen von http://www.rug.nl/research/portal/files/2448739/Proefschrift_Elianne_Zijlstra_2012.pdf

Zimmermann, D. (2014). Trauma und Traumadiagnostik in der Schule. *Sonderpädagogische Förderung heute*, 59 (3), 308-322.

Zimmermann, D. (2015). *Migration und Trauma. Pädagogisches Verstehen und Handeln in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen* (3. Aufl.). Gießen: Psychosozial.

Inhalt

Vorwort	5
In memoriam Dr. Wiebke Steffen	7

I. Der 21. Deutsche Präventionstag im Überblick

<i>Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner</i>	
Magdeburger Erklärung	15
<i>Erich Marks, Karla Marks</i>	
Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 21. Deutschen Präventionstages	21
<i>Erich Marks</i>	
Zur Eröffnung des 21. Deutschen Präventionstages in Magdeburg	51
<i>Regina Ammicht Quinn mit Andreas Baur-Ahrens, Peter Bescherer, Friedrich Gabel, Jessica Heesen, Marco Krüger, Matthias Leese, Tobias Matzner</i>	
Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag: Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses	57
<i>Rainer Strobl, Olaf Lobermeier</i>	
Evaluation des 21. Deutschen Präventionstages	185

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

<i>Marc Coester, Hans-Jürgen Kerner, Jost Stellmacher, Christian Issmer</i>	
<i>Ulrich Wagner</i>	
Die Evaluation des Hessischen Jugendstrafvollzugs Hintergrund und Ergebnisse des Forschungsprojekts sowie Implikationen für die künftige Praxis und Forschung	229
<i>Arne Deißigacker, Gina Rosa Wollinger, Dirk Baier, Tillmann Bartsch</i>	
Phänomen Wohnungseinbruch. Ansätze zur Prävention auf Basis einer multiperspektivischen Studie	271
<i>Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH</i>	
„Sozialer Zusammenhalt und Integration“ Vorstellung von Methoden der Prävention und Konfliktbearbeitung in der Entwicklungszusammenarbeit als möglicher Beitrag zur Integration von Geflüchteten	285
<i>Brigitte Gans</i>	
Wem gehört der öffentliche Raum? Gratwanderung zwischen Schutz der Sicherheit und Freiheit der Nutzung	333
<i>Thomas Hestermann</i>	
Die Rückkehr der Dämonen: Wie die Medien über Gewaltkriminalität berichten	341

<i>Sally Hohnstein</i> Distanzierungsarbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen – Elemente gelingender Arbeit	357
<i>Sabrina Hoops</i> Dauerthema „Geschlossene Unterbringung“: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?	363
<i>Leo Keidel</i> „Nix Rechts!“ Ein interaktives Präventionsprojekt für Schulen zum Thema Rechtsextremismus	379
<i>Daniel Köhler, Belinda Hoffmann</i> Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg (KPEBW)	385
<i>Eva Kühne-Hörmann</i> Cybercrime – Strategien der Kriminalprävention	391
<i>Adelina Michalk</i> „Fairplay in der Liebe“ – Ein Präventionsprojekt aus der Opferperspektive zum Thema Beziehungsgewalt	397
<i>Harkmo Daniel Park, Cheonhyun Lee</i> Prävention und Freiheit im Spannungsfeld des Infektionsschutzes in Südkorea	399
<i>Isabell Plich, Bettina Doering</i> Konfliktprävention in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete	407
<i>Stefan Saß</i> Prozessorientierte Ausstiegsbegleitung – ein Praxisbericht	421
<i>Lara Schartau, Sylwia Buzas</i> Sicherheitsempfinden älterer Menschen im Wohnquartier – Die „Senioren- sicherheitskoordination“ als ein Modell sozialraumorientierter Prävention	429
<i>Lisa Schneider, Anne Kaplan, Stefanie Roos, Laura Schlachzig, Jan Tölle</i> Junge geflüchtete Menschen in Deutschland – Rahmenbedingungen, Herausforderungen und pädagogische Implikationen	449
<i>Tillmann Schulze</i> Welches und wie viel Licht braucht erfolgreiche Kriminalprävention?	481
<i>Daniel Wagner, Anabel Taefi, Thomas Görden</i> Belastungserleben und Unterstützungsbedarf pflegender Angehöriger von Menschen mit Demenz	493
III Autoren	503